

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen
für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS)**

Vom 25. Januar 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg (Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS) vom 9. Februar 2021 wird wie folgt geändert:

1) § 1 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

- a) Die Aufzählung in Nr. 2 wird ergänzt durch 2b) neu: „*Master of Arts (Eignungsverfahren)*“
- b) Die bisherigen Aufzählungen b) und c) werden zu c) und d).

2) § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„(1) *Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang mit dem akademischen Abschluss Master of Music bzw. Master of Arts ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.*“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„*Für Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Music gilt: Ist der erste berufsqualifizierende Abschluss in einem Studiengang mit einem Workload von weniger als 240 ECTS-Punkten, aber mindestens 180 ECTS-Punkten erworben worden, sind die fehlenden Kompetenzen im Umfang der fehlenden Differenz zu 240 ECTS-Punkten als Modulstudien durch die Belegung von Modulen und die Ablegung der entsprechenden Modulprüfungen aus einem Bachelorstudiengang der Hochschule für Musik Nürnberg nachzuweisen.*“² *Die betreffenden Module und Modulprüfungen legt der Prüfungsausschuss fest.*“³ *Die Frist für den Erwerb der noch fehlenden ECTS-Punkte beträgt ein Jahr.*“⁴ *Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – APO – und Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung – FSPO – des entsprechenden Bachelorstudiengangs gelten entsprechend.*“⁵ *Wird der Nachweis nicht geführt, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf der in Satz 3 genannten Frist.*“

3) § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Abschlusses“ die Worte „(Zeugnis und Transcript of Records)“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nr. 6 wird das Wort „Komponist“ ersetzt durch das Wort „Komponist_in“.
- c) In Absatz 3 wird die Nr. 8 mit folgender Formulierung eingefügt:
„für den Master Interdisciplinary Music Research geeignete Nachweise über die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Kompetenzen (zum Beispiel Transcript of Records, Hochschulzeugnis) sowie eine schriftliche Stellungnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Wahl und Begründung des gewünschten Schwerpunktes.“
- d) In Absatz 4 Nr. 4 werden nach dem Wort „Abschlusses“ die Worte „(Zeugnis und Transcript of Records)“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird vor dem Wort „Studiengänge“ das Wort „deutschsprachige“ ergänzt und die Sätze 4 bis 7 werden gestrichen.
- f) Absatz 7 wird mit folgender Formulierung eingefügt:
„¹Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber für den englischsprachigen Masterstudiengang Interdisciplinary Music Research können nur nach Vorlage eines Sprachnachweises, der mindestens der Stufe B2 oder höher nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Englisch entspricht, immatrikuliert werden. ²Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Immatrikulation einen englischsprachigen Schulabschluss nachweisen, werden von der Vorlage eines Nachweises über Sprachkenntnisse befreit.“
- g) Absatz 8 wird mit folgender Formulierung eingefügt:
„¹Es werden nur Sprachnachweise von zertifizierten Ausbildungseinrichtungen, die von der Hochschule veröffentlicht werden, anerkannt. ²Zur Eignungsprüfung, zum Eignungsverfahren und zum Eignungstest zugelassen werden können auch Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche ein Sprachniveau von maximal einer Stufe unter der geforderten Stufe nachweisen. ³Der Sprachnachweis auf dem geforderten Niveau ist spätestens zur Immatrikulation vorzulegen. ⁴Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Immatrikulation ausgeschlossen (Art. 42 Abs. 1 BayHSchG).“
- h) Die bisherigen Absätze 7 bis 11 werden zu den Absätzen 9 bis 13.
- i) Im neuen Absatz 12 wird der Satz 3 gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 bis 9 werden zu den Sätzen 3 bis 8.

4) § 5 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) Eine neue Nr. 3 mit dem Inhalt „mündliche Prüfung“ wird eingefügt.
- b) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.

5) § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- Nach dem Wort „schriftlichen“ werden die Worte „und mündlichen“ ergänzt.

6) § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Nachteilausgleich“ geändert in „Nachteilsausgleich“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Behinderten“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfungsteilnehmenden“ werden die Worte „mit Behinderung/chronischer Krankheit“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert: „Hierüber und über die Befreiung von einzelnen Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen bzw. elektronischen Antrag; die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit ist anzuhören.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „/chronische Krankheit“ eingefügt.
- d) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert „³Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.“

7) § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „und mündliche“ eingefügt.
- b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „und mündliche“ eingefügt.

8) § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „und mündliche“ eingefügt.
- b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „und mündliche“ eingefügt.

9) § 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „und mündliche“ eingefügt.
- b) In Nr. 5 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „und mündliche“ eingefügt.

10) § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 18 wird wie folgt neu gefasst:
„18. Studiengang Bachelor Klavier (KA): (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - ein Werk des Barocks,
 - ein Werk von Haydn, Mozart oder Beethoven,
 - ein Werk der Romantik oder des Impressionismus,
 - eine virtuose Etüde,
 - ein Werk, komponiert nach 1945 (z. B. Stockhausen, Ligeti, Gubaidulina, Takemitsu, Yun, Boulez, Henze, Cage) oder ein Werk, komponiert vor 1945 von Schönberg, Berg, Webern, Messiaen,

- Blattspiel.

Bis auf das nach 1945 komponierte Werk sind alle Werke auswendig vorzutragen.“

- b) Absatz 1 Nr. 19 wird wie folgt neu gefasst:

„19. Studiengang Bachelor Klavier (KPA): (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- ein Werk des Barocks,
- ein Werk der Klassik; bei einer Sonate nur der Sonatenhauptsatz,
- eine Etüde,
- ein Werk komponiert nach 1945 (z. B. Stockhausen, Ligeti, Gubaidulina, Takemitsu, Yun, Boulez, Henze, Cage) oder ein Werk, komponiert vor 1945 von Schönberg, Berg, Webern, Messiaen,
- ein Werk freier Wahl,
- Blattspiel.

Die Werke müssen nicht auswendig vorgetragen werden.“

- 11) § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „und mündlichen“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Prüfungsdauer im Fach Gehörbildung schriftlich (ohne Jazz) beträgt 30 Minuten. ²Anhand eines Literaturbeispiels werden unterschiedliche Parameter thematisiert. Hierzu gehören z. B. die Aspekte:

- Melodie- und Bassverlauf
- Rhythmus
- Intonation
- Agogik und Dynamik“.

- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Prüfungsdauer im Fach Gehörbildung mündlich (ohne Jazz) beträgt 5 Minuten. ²Die Aufgabenstellungen werden aus den nachstehend genannten Anforderungen zusammengestellt:

- Blattsingen und Fortführen einer Melodie
- akkordisches und harmonisches Hören“.

- d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Prüfungsdauer im Fach Musiktheorie schriftlich (ohne Jazz) beträgt 30 Minuten. ²Der Prüfungsteil umfasst drei verschiedene Aufgabenstellungen:

1. Aussetzen eines vorgegebenen Generalbasses (maximal acht Basstöne, einfache Bezifferung),
2. Erfinden einer Gegenstimme zu einer vorgegebenen Stimme (wahlweise darüber oder darunter),
3. ¹Analyse eines vorgegebenen kurzen Werkausschnitts. ²Relevante Aspekte sind hierbei:

- Harmonik (Beschreibung mittels eines vertrauten Modells, z.B. Stufen, Funktionen, Bezeichnung),
- Form (z. B. Taktgruppengliederung und Phrasenbildung, Themengestaltung wie Satz oder Periode),
- zeitliche und stilistische Einordnung“.

e) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Prüfungsdauer im Fach Musiktheorie mündlich (ohne Jazz) beträgt 5 Minuten. ²Die Aufgabenstellung beinhaltet die Analyse eines vorgegebenen kurzen Literaturbeispiels. ³Relevante Aspekte sind hierbei:

- Harmonik (Beschreibung mittels eines vertrauten Modells, z.B. Stufen, Funktionen, Bezeichnung),
- Form (z. B. Taktgruppengliederung und Phrasenbildung, Themengestaltung wie Satz oder Periode),
- zeitliche und stilistische Einordnung“.

f) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5. Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ nach „Jazz“ ergänzt.

g) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6. Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ nach „Jazz“ ergänzt.

12) In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „In diesem Teil der Eignungsprüfung“ ersetzt durch „In der Gruppenprüfung“.

13) § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach der Klammer und nach „die mitzubringen sind“ jeweils ein Komma ergänzt.
- b) In Satz 2 Nr. 2 wird im zweiten Spiegelstrich das Wort „Instrumentales“ gestrichen.
- c) In Satz 2 Nr. 5 erhält der Spiegelstrich „Partiturspiel“ folgende Formulierung:
 „ - Partiturspiel:
 - Vortrag einer leichten bis mittelschweren Chorpartitur aus vier Systemen (vorbereitet)
 - Vom Blatt-Spiel einer leichten Chorpartitur (homophon) aus vier Systemen und Klavierauszugsspiel“.
- d) In Satz 2 Nr. 8 wird beim vorletzten Spiegelstrich unter „Runde 2“ ein Komma nach dem Wort „Lieder“ und ein Punkt nach dem Wort „Textes“ ergänzt.
- e) In Satz 2 Nr. 13 e) wird im ersten Spiegelstrich das Wort „Frühbarock“ geändert in „Frühbarocks“

- f) In Satz 2 Nr. 24 wird nach dem ersten Spiegelstrich ein neuer Spiegelstrich aufgenommen: „- künstlerische Präsentation (5 Minuten)“.
 - g) In Satz 2 Nr. 25 wird nach dem ersten Spiegelstrich ein neuer Spiegelstrich aufgenommen: „- künstlerische Präsentation zweier Werke oder Werkausschnitte (10 Minuten)“.
- 14) Es wird ein neuer Abschnitt D mit folgender Formulierung eingefügt:

„D. Gegenstand, Inhalte und Dauer des Eignungsverfahrens im Master of Arts

§ 19 Eignungsverfahren des Studiengangs Master Interdisciplinary Music Research

- (1) In der ersten Stufe des Eignungsverfahrens prüft die Prüfungskommission anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber folgende Kompetenzen erworben hat:
1. Kompetenzen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang aus dem Bereich der Musikwissenschaften (z. B. historische Musikwissenschaft, systematische Musikwissenschaft, Ethnomusikologie, Popular Music Studies, Musiksoziologie, Musikpsychologie, Musikinformatik),
 2. Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang aus einem Fachgebiet bzw. aus Fachgebieten der Kultur- oder Geisteswissenschaften (z. B. Literaturwissenschaften, Kunstwissenschaften, Theaterwissenschaften, Philosophie, Ethnologie/Volkskunde, Soziologie, Anthropologie und/oder Regionalwissenschaften) oder der Informatik oder den Digital Humanities oder der Biologie,
 3. Kompetenzen im Umfang von insgesamt mindestens 15 weiteren ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang aus den in a) und/oder b) genannten Bereichen.

(2)¹ Stellt die Prüfungskommission den Erwerb der Kompetenzen gemäß Absatz 1 fest, wird in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens ein Onlinegespräch in englischer Sprache (Prüfungsdauer 15 Minuten) durchgeführt.² Bei diesem strukturierten Interview über die bisher erworbenen Kompetenzen, die Wahl des Studienschwerpunktes, die Bachelorarbeit und den Umgang mit Fachliteratur werden die folgenden Kompetenzen bewertet:

- a) das wissenschaftliche Reflexionsvermögen hinsichtlich im Bachelor-Studienprogramm kennengelernter Theorien und Methoden sowie das integrierte Wissen und Verstehen wissenschaftlicher Grundlagen und diskursiver Positionen in Bezug zum gewählten Schwerpunkt des Studiengangs Master Interdisciplinary Music Research,
- b) das Kompetenzniveau hinsichtlich interdisziplinärer Forschung und ihrer methodischen und inhaltlichen Anforderungen,
- c) das Reflexionsvermögen hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Relevanz von Forschung im Bereich des gewählten Studienschwerpunkts“.

15) Die bisherigen Abschnitte D und E werden Abschnitte E und F.

16) Die bisherigen Paragraphen 19 bis 21 werden Paragraphen 20 bis 22.

17) Im neuen § 21 werden vor dem Wort „Pflichtfach“ die Worte „ausgewählte Themen im“ und vor dem Wort „Themen“ das Wort „Mögliche“ ergänzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. Februar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 24. Januar 2022 und der Genehmigung des Präsidenten vom 25. Januar 2022.

Nürnberg, 25. Januar 2022

Prof. Rainer Kotzian

Diese Satzung wurde am 25. Januar 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Januar 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Januar 2022.